

**Bekanntmachung
der
Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz der Nachtruhe und zur Regelung der Sperrzeit
im Rahmen der Schützenfeste
in der Gemeinde Rommerskirchen**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG NW) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 3 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV NRW) vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 626) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2019 (GV. NRW. S. 366) jeweils iVm. §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Gemeinde Rommerskirchen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 23.06.2022 für das Gemeindegebiet verordnet:

§ 1 Schutz der Nachtruhe

Für die jährlich stattfindenden Schützenfeste im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen wird für den jeweiligen Ortsteil abweichend von § 9 Abs. 1 LImSchG bestimmt, dass in der Zeit von 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten sind, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

§ 2 Verkürzung der Sperrzeit

Die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird während der jährlich stattfindenden Schützenfeste im jeweiligen Ortsteil der Gemeinde Rommerskirchen wie folgt verkürzt:

In den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag, Montag auf Dienstag und Dienstag auf Mittwoch beginnt die Sperrzeit jeweils um 03:00 Uhr.

Rommerskirchen, den 23.06.2022

Der Bürgermeister

Gez.

Dr. Martin Mertens

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Nachtruhe und zur Regelung der Sperrzeit im Rahmen der Schützenfeste in der Gemeinde Rommerskirchen vom 23.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 24.06.2022

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister
i.V.
gez.

Garding-Maak
(Allgemeine Vertreterin)